



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 19. Februar 2003

B+A 2/2003

Unterbaurechtsvertrag, Liegenschaft Kreuzbuch

**Abschluss des Vertrages zwischen der
Stadt Luzern und der Gebr. Amberg
Bauunternehmung AG sowie der
Gebr. Amberg Generalunternehmung AG**

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
10. April 2003**

Übersicht

1990 erwarb die Bürgergemeinde der Stadt Luzern von Max Achermann ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf der Liegenschaft Kreuzbuch. Es umfasst die Grundstücke 1215, 3014, 3015, 2093 und 2094, alle Grundbuch Luzern-Stadt, rechtes Ufer. Das Baurecht hat eine Fläche von 19'902 m² und wurde für eine Dauer von 90 Jahren, d. h. bis zum 30. September 2080, errichtet. Es trägt die Grundstücks-Nr. 3814. Die Bürgergemeinde wollte damit Baulandreserven für die zukünftigen Aufgaben der offenen und geschlossenen Betagtenhilfe beschaffen.

Am 30. Mai 1990 schloss die Bürgergemeinde mit der Kantonalen Pensionskasse Luzern (heute Luzerner Pensionskasse LUPK) einen ersten Unterbaurechtsvertrag über Teile des Baurechtsgrundstückes 3814 ab. Für das Unterbaurecht wurde das Grundstück 3815 begründet. Das Unterbaurechtsgrundstück 3815 zu Lasten des Baurechtsgrundstückes 3814 umfasst eine Fläche von 5'500 m².

Durch die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde Luzern wurde die Stadt Luzern Eigentümerin des Baurechtsgrundstückes 3814 und Unterbaurechtsgeberin für das Unterbaurechtsgrundstück 3815. Die Stadt Luzern plant heute an dieser Stelle weder Betagtenunterkünfte noch hat sie eine andere Verwendung für das Baurechtsgrundstück 3814. Auf der vom Unterbaurechtsvertrag mit der Kantonalen Pensionskasse Luzern nicht betroffenen Fläche des Baurechtsgrundstückes 3814 soll daher ein weiteres Unterbaurecht begründet werden.

Nach dem Unterbaurechtsvertrag zwischen der Stadt Luzern und der Gebr. Amberg Bauunternehmung AG sowie der Gebr. Amberg Generalunternehmung AG vom 29. Januar 2003, der dem Grossen Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt wird, werden die Unterbaurechtsberechtigten nach 3 Jahren einen Baurechtszins von Fr. 685'000.– pro Jahr bezahlen. Dieser ist in der gleichen Weise indexiert wie der Zins gemäss Baurechtsvertrag zwischen Herrn Max Achermann und der Bürgergemeinde Luzern vom 15. Mai 1990, welcher derzeit jährlich Fr. 902'224.35.– beträgt. Der Zins nach dem Unterbaurechtsvertrag zwischen der Bürgergemeinde und der Kantonalen Pensionskasse Luzern vom 30. Mai 1990 ist anders indexiert und beträgt heute Fr. 220'000.– pro Jahr. Nach drei Jahren wird somit aus den Zinsen des Baurechtsvertrages und den Unterbaurechtsverträgen eine ausgeglichene Rechnung resultieren. Zudem haben die Gebr. Amberg Bauunternehmung AG und die Gebr. Amberg Generalunternehmung AG die Verpflichtungen der Stadt Luzern aus dem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Bürgergemeinde Luzern und der Kantonalen Pensionskasse Luzern vom 14. November 1994 vollumfänglich zu übernehmen, u. a. das Darlehen der Luzerner Pensionskasse an die Stadt Luzern für Kostenbeiträge von Fr. 1'104'545.60. Der Stadt Luzern entfallen die jährlichen Aufwendungen für Darlehenszinsen von Fr. 45'725.–, für die Miete der Einstellhallenplätze von Fr. 42'093.60 und für die Unterhaltskostenbeiträge von Fr. 15'363.55.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
2 Die Unterbaurechtsberechtigten	5
3 Wesentlicher Inhalt des Unterbaurechtsvertrages	6
4 Finanzielle Folgen des Unterbaurechtsvertrages	7
4.1 Entschädigungen für Baurecht/Unterbaurecht	7
4.2 Beiträge an die Kosten für Umgebungsgestaltung	8
5 Zuständigkeit	9
6 Antrag	9

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

Die Bürgergemeinde als Rechtsvorgängerin der Stadt Luzern erwarb mit öffentlich beurkundetem Baurechtsvertrag vom 15. Mai 1990 von Herrn Max Achermann ein selbständiges und dauerndes Baurecht. Es umfasst die ganzen Flächen der fünf Grundstücke 1215, 3014, 3015, 2093 und 2094, alle Grundbuch Luzern-Stadt, rechtes Ufer. Das Baurechtsgrundstück trägt die Grundstücks-Nr. 3814 und hat eine Fläche von insgesamt 19'902 m². Als jährlicher Basisbaurechtszins wurde im Baurechtsvertrag vom 15. Mai 1990 ein Betrag von Fr. 800'000.– festgelegt. Zudem wurde eine Teuerungsindexierung vereinbart. Heute beträgt der jährliche Baurechtszins Fr. 902'224.35.–. Das Baurecht dauert 90 Jahre. Eine Kündigung oder andere vorzeitige Beendigungsmöglichkeit ist vertraglich nicht vorgesehen.

Am 30. Mai 1990 räumte die Bürgergemeinde der Kantonalen Pensionskasse Luzern (neu Luzerner Pensionskasse LUPK) das im Baurechtsvertrag vom 15. Mai 1990 vorgesehene Unterbaurecht ein. Auf einer Unterbaurechtsfläche von 5'500 m² ist zu Lasten des Baurechtsgrundstücks 3814 ein selbständiges und dauerndes Unterbaurecht mit der Grundstücks-Nr. 3815 begründet worden. Der Basisunterbaurechtszins ist im Unterbaurechtsvertrag vom 30. Mai 1990 auf Fr. 220'000.– festgelegt und indexiert. Die Indexierung im Unterbaurechtsvertrag weicht von jener im Baurechtsvertrag vom 15. Mai 1990 ab. Die Kantonale Pensionskasse Luzern bezahlt heute den Basisbaurechtszins von Fr. 220'000.– pro Jahr. Das Unterbaurecht hat am 1. Oktober 1990 begonnen und dauert neunzig Jahre, d. h. bis und mit 30. September 2080.

Zum Unterbaurechtsvertrag zwischen der Bürgergemeinde Luzern und der Kantonalen Pensionskasse Luzern vom 30. Mai 1990 schlossen die Parteien den Dienstbarkeitsvertrag vom 14. November 1994 ab. Damit regelten sie die gegenseitigen Verhältnisse bezüglich der gemeinsamen Einrichtungen und Anlagen und begründeten definitiv die notwendigen Dienstbarkeiten. Die Bürgergemeinde verpflichtete sich, an die von der Kantonalen Pensionskasse Luzern vorgenommenen Infrastrukturleistungen einen Kostenbeitrag zu leisten. Es handelt sich insbesondere um die Erstellung der Fuss- und Fahrwege, Unterhalt, Reinigung, Glatteisbekämpfung und Beleuchtung, der Liftbenützung, der allfälligen Erstellung einer Fussgän-

gerpasserelle, Erstellung, Reinigung und Unterhalt der Parkplätze auf dem Areal. Im Weiteren verpflichtete sich die Bürgergemeinde gemäss Ziff. 7.1, in der Einstellhalle 20 Autoeinstellplätze zu mieten. Die Beiträge der Bürgergemeinde wurden von der Kantonalen Pensionskasse Luzern aufgeschoben, d. h. als Darlehen gewährt. Das Darlehen wird zum Satz der Luzerner Kantonalbank für erstrangige Hypotheken für Wohnbauten verzinst. Gemäss Ziff. 10.2 wird das Darlehen für die Kostenbeiträge der Bürgergemeinde mit der Einräumung eines Unterbaurechts an einen Dritten fällig.

Das Baurecht an der Liegenschaft Kreuzbuch erwarb die Bürgergemeinde im Hinblick auf die Beschaffung von Baulandreserven für die zukünftigen Aufgaben der offenen und geschlossenen Betagtenhilfe. Der Bürgerrat hat im Jahre 1994 endgültig auf die Realisierung des Betagtenzentrums auf der Liegenschaft Kreuzbuch verzichtet. Zudem erfolgte mit der Änderung vom 19. Mai 1998 zum Zonenplan vom 5. Mai 1994 auch der Verzicht der Bürgergemeinde auf den Bau des Alters- und Pflegeheims im Gebiet Vorderrain.

Durch die Zusammenlegung von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde vom 1. September 2000 ging das Eigentum am Baurechtsgrundstück 3814, Liegenschaft Kreuzbuch, an die Stadt Luzern über. Die Stadt Luzern bestätigte die Entscheide der Bürgergemeinde, auf die beiden Betagtenzentren Kreuzbuch und Vorderrain zu verzichten. Sie plant heute auf der Liegenschaft Kreuzbuch weder Betagtenunterkünfte noch hat sie eine andere Verwendung für das Baurechtsgrundstück 3814. Herr Max Achermann beharrt auf der Erfüllung des Baurechtsvertrags vom 30. Mai 1990.

Weil die Stadt Luzern einen hohen Baurechtszins zu bezahlen hat, ist das Baurechtsgrundstück dringend einer Nutzung zuzuführen. Auf der durch den Unterbaurechtsvertrag mit der Kantonalen Pensionskasse Luzern vom 30. Mai 1990 nicht betroffenen Fläche des Baurechtsgrundstücks 3814 soll nun ein weiteres Unterbaurecht begründet werden.

2 Die Unterbaurechtsberechtigten

1996 wurde die Kollektivgesellschaft Gebr. Amberg Bauunternehmung in die Gebr. Amberg Bauunternehmung AG bzw. die Paulitti AG in die Gebr. Amberg Generalunternehmung AG umgewandelt. Die Gebr. Amberg Bauunternehmung AG beschäftigt heute 50 Festangestellte und arbeitet durchschnittlich mit 75 Mitarbeitenden. Zu 90 % ist die Firma in der Stadt Luzern und deren Agglomeration tätig. Die Gebr. Amberg Generalunternehmung AG beschäftigt 4 Mitarbeitende. Das Haupttätigkeitsgebiet ist die Projektentwicklung und Realisation im Wohnungsbau. Die Generalunternehmung Amberg und die Bauunternehmung Amberg sind als Eigeninitiatorinnen, Bauherrinnen und Bauträgerinnen tätig. In den letzten 10 Jahren sind verschiedene Objekte durch die Gebr. Amberg Bauunternehmung AG und die Gebr. Amberg Generalunternehmung AG realisiert und finanziert worden. Die Objekte sind u. a. acht grosse, luxuriöse Terrassenwohnungen am Sonnenberg, Zumhofterrasse, die Zentrumsüber-

bauung in Malters mit 4'000 m² Geschossfläche und 17 Wohnungen, 24 Wohnungen und 18 Häuser im Oberkapf eingangs Rothenburg, 20 Einfamilienhäuser in Buchrain, 56 Wohnungen in Kriens Lauerz (Bau in Ausführung), Zweifamilienhaus in Luzern (Bau in Ausführung). Im Weiteren sind als Projekte im Baubewilligungsverfahren 20 Eigentumswohnungen und eine grosse, alte Villa an der Dreilindenstrasse/Hitzlisbergstrasse in Luzern, 18 Eigentumswohnungen und eine grosse alte Villa an der Tivolistrasse/Brunnhalde in Luzern, 4 Eigentumswohnungen an der Zwydenstrasse in Hergiswil.

3 Wesentlicher Inhalt des Unterbaurechtsvertrages

Das Unterbaurecht wird der Gebr. Amberg Bauunternehmung AG und der Gebr. Amberg Generalunternehmung AG je zu ½ Miteigentum eingeräumt. Die Fläche des Unterbaurechts beträgt 14'402 m². Im Grundbuch wird das Unterbaurecht als Grundstück 3973, GB Luzern, rechtes Ufer, eingetragen. Mit dem Unterbaurecht sind die Gebr. Amberg Bauunternehmung AG und die Gebr. Amberg Generalunternehmung AG berechtigt, das Unterbaurechtsgrundstück 3973 gemäss dem neu anzufertigenden Gestaltungsplan mit Wohnbauten zu überbauen. Die geplante Überbauung hat sich an die Bestimmungen des Bebauungsplans B 133 vom 27. November 1997 zu halten. Das Unterbaurecht beginnt nach der Zustimmung durch Max Achermann und mit der Genehmigung der zuständigen Instanzen gemäss Gemeindeordnung der Stadt Luzern. Damit beginnt auch die Baurechtszinspflicht und der Fristenlauf für die Einreichung des Baugesuches. Es wird dazu auf die unten stehenden Ausführungen verwiesen. Der Unterbaurechtsvertrag dauert bis und mit 30. September 2080.

Der Basisbaurechtszins ist auf Fr. 685'000.– pro Jahr festgelegt. Dieser ist in der gleichen Weise wie der Zins gemäss Baurechtsvertrag zwischen Max Achermann und der Bürgergemeinde Luzern vom 15. Mai 1990 indexiert. Während der Planungs- und Bewilligungsphase wird im ersten Jahr eine Reduktion des Baurechtszinses von 100 % (ergibt einen Baurechtszins von Fr. 0.–), im 2. Jahr eine Reduktion von 75 % (ergibt einen Baurechtszins von Fr. 171'250.–) und im 3. Jahr eine Reduktion von 50 % (ergibt einen Baurechtszins von Fr. 342'500.–) gewährt. Sollte das Pförtnerhaus und/oder die Villa wider Erwarten unter Denkmalschutz gestellt werden, reduziert sich der Basisbaurechtszins um Fr. 40'000.–.

Der Unterbaurechtsvertrag steht unter dem Vorbehalt der Finanzierungszusicherung eines anerkannten Schweizerischen Bankinstituts betreffend die zu erstellenden Baukörper. Die Finanzierungszusicherung muss vor Baubeginn vorliegen.

Der Unterbaurechtsvertrag steht weiter unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Baurechtszinse für die ersten drei Jahre. Die Parteien vereinbarten, dass die Unterbaurechtsberechtigten für die geschuldeten Baurechtszinse der ersten drei Jahre eine erstklassige Sicherheit leisten, sei dies in Form einer Bürgschaft oder eines Grundpfandes. Diese ist innert 14 Tagen nach der das Unterbaurecht genehmigenden Volksabstimmung zu erbringen.

Die Unterbaurechtsberechtigten haben innert drei Jahren seit der das Unterbaurecht genehmigenden Volksabstimmung ein Baugesuch einzureichen. Als Mindestgrösse für das Bauprojekt erste Etappe gilt 50 % des Gesamtbauvolumens. Ist innert diesen drei Jahren kein Baugesuch für die erste Bauetappe eingereicht oder steht die Finanzierungszusicherung aus, kann die Stadt die Auflösung des Unterbaurechtsvertrages verlangen. Den Unterbaurechtsberechtigten steht bis drei Jahre seit der das Unterbaurecht genehmigenden Volksabstimmung jederzeit das Recht auf Rücktritt zu.

Tritt die Stadt oder treten die Unterbaurechtsberechtigten in den ersten drei Jahren zurück, schulden die Unterbaurechtsberechtigten der Stadt Luzern zusätzlich zum oben genannten Baurechtszins eine Abgeltung von Fr. 200'000.– pro Jahr. Sofern die Unterbaurechtsberechtigten im Hinblick auf eine qualitätsvolle Überbauung für die Projektstudie ein wettbewerbsähnliches Verfahren wählen (Studienauftrag an 5 renommierte Architekturbüros) und wenn die Unterbaurechtsberechtigten durch eine Jury, in der auch der Stadtarchitekt und ein Mitglied der Stadtbaukommission Einsitz haben, die Projektstudien bewerten lassen, entfällt bei einem Rücktritt die vorstehend genannte Abgeltung für das erste Jahr ab Beginn des Zinslaufes.

Zudem übernehmen die Gebr. Amberg Bauunternehmung AG und die Gebr. Amberg Generalunternehmung AG die Verpflichtungen der Stadt Luzern gegenüber der Luzerner Pensionskasse LUPK (vormals Kantonale Pensionskasse Luzern) aus dem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Bürgergemeinde Luzern und der Kantonalen Pensionskasse Luzern vollumfänglich. Im Übrigen wird auf den Text der öffentlichen Urkunde über den Unterbaurechtsvertrag zwischen der Stadt Luzern und der Gebr. Amberg Bauunternehmung AG sowie der Gebr. Amberg Generalunternehmung AG vom 29. Januar 2003 verwiesen.

4 Finanzielle Folgen des Unterbaurechtsvertrages

4.1 Entschädigungen für Baurecht/Unterbaurecht

Als Baurechtszins gemäss Baurechtsvertrag zwischen Max Achermann und der Bürgergemeinde Luzern vom 15. Mai 1990 betreffend Baurechtsgrundstück 3814, GB Luzern, rechtes Ufer, bezahlt die Stadt Luzern heute Fr. 902'224.35.– pro Jahr. Aus dem Unterbaurechtsvertrag zwischen der Bürgergemeinde Luzern und der Kantonalen Pensionskasse Luzern vom 30. Mai 1990 betreffend Unterbaurechtsgrundstück 3815, GB Luzern, rechtes Ufer, erhält die Stadt Luzern derzeit von der Luzerner Pensionskasse LUPK jährlich Fr. 220'000.–. Nach dem öffentlich beurkundeten Unterbaurechtsvertrag betreffend eine Teilfläche des Baurechtsgrundstücks 3814, GB Luzern, rechtes Ufer, zwischen der Stadt Luzern und der Gebr. Amberg Bauunternehmung AG sowie der Gebr. Amberg Generalunternehmung AG vom 29. Januar 2003 werden die Gebr. Amberg Bauunternehmung AG und die Gebr. Amberg Generalunternehmung AG nach drei Jahren einen Unterbaurechtszins von Fr. 685'000.– pro Jahr bezahlen.

Zudem würde sich der Basisbaurechtszins, welcher die Gebr. Amberg Bauunternehmung AG und die Gebr. Amberg Generalunternehmung AG der Stadt Luzern bezahlen werden, um Fr. 40'000.– pro Jahr reduzieren, sollte das Pförtnerhaus und/oder die Villa wider Erwarten unter Denkmalschutz gestellt werden. Für diesen Fall hätte die Stadt Luzern vom Kanton Luzern für die Eigentumsbeschränkung nach § 6 des Gesetzes über den Schutz von Kulturdenkmälern (SRL Nr. 595) eine angemessene Entschädigung zu fordern.

4.2 Beiträge an die Kosten für Umgebungsgestaltung

Die Gebr. Amberg Bauunternehmung AG und die Gebr. Amberg Generalunternehmung AG übernehmen nach der Zustimmung durch Max Achermann und Genehmigung des Unterbaurechtsvertrages durch die zuständigen Instanzen die Verpflichtungen der Stadt Luzern aus dem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Bürgergemeinde Luzern und der Kantonalen Pensionskasse Luzern vom 14. November 1994, d. h. das Darlehen der Kantonalen Pensionskasse Luzern für die Kostenbeiträge, die Verpflichtung zur Miete der Parkplätze und die jährlichen Unterhaltskostenbeiträge. Das Darlehen für die Kostenbeiträge beträgt gemäss Zusammenstellung der Bürgergemeinde Fr. 1'104'545.60. Weil die Kostenbeiträge von Fr. 1'104'545.60 bereits mit der Zustimmung durch Max Achermann und der Genehmigung in der Volksabstimmung fällig werden, ist dieser Betrag zunächst von der Stadt Luzern an die Luzerner Pensionskasse LUPK zu bezahlen. Dafür ist der beantragte Kredit notwendig. Die Unterbaurechtsberechtigten verpflichten sich ihrerseits, nach Ablauf von drei Jahren nach Eintrag des Unterbaurechts im Hauptbuch des Grundbuches, der Stadt Luzern diese Kosten in der Höhe von Fr. 1'104'545.60 vollumfänglich zurückzuerstatten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach der Zustimmung durch Max Achermann und nach Genehmigung des Unterbaurechtsvertrages durch die zuständigen Instanzen die Stadt Luzern das Darlehen von Fr. 1'104'545.60 an die Luzerner Pensionskasse LUPK zurückbezahlen muss. Demgegenüber entfallen folgende Aufwendungen der Stadt Luzern aus dem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Bürgergemeinde Luzern und der Kantonalen Pensionskasse Luzern vom 14. November 1994 bzw. werden von den Unterbaurechtsberechtigten übernommen:

- Darlehenszinsen von Fr. 45'725.– pro Jahr entfallen infolge Rückzahlung des Darlehens,
- Miete Einstellhallenplätze von Fr. 42'093.60 pro Jahr wird durch die Unterbaurechtsberechtigten übernommen,
- Unterhaltskostenbeiträge von Fr. 15'363.55 pro Jahr werden durch die Unterbaurechtsberechtigten übernommen.

Somit entfallen Aufwendungen für die Stadt Luzern von insgesamt Fr. 103'182.15 pro Jahr.

5 Zuständigkeit

Das Unterbaurecht wird einen jährlichen Baurechtszins von Fr. 685'000.– einbringen. Bezüglich der Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung der Stadt Luzern ist für die Ermittlung der Zuständigkeit bei Baurechtsverträgen das 20fache des jährlichen Baurechtszinses massgebend. Das Zwanzigfache des jährlichen Baurechtszinses ergibt 13,7 Mio. Franken. Damit fällt das Geschäft in die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates und gemäss Art. 67 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Luzern unter das obligatorische Finanzreferendum. Der Unterbaurechtsvertrag ist daher unter den Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Instanzen gemäss Gemeindeordnung der Stadt Luzern gestellt.

Das Darlehen von Fr. 1'104'545.60 schuldet die Stadt Luzern der Luzerner Pensionskasse LUPK aufgrund des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Bürgergemeinde Luzern und der Kantonalen Pensionskasse Luzern vom 14. November 1994.

6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, dem Abschluss des Unterbaurechtsvertrages zwischen der Stadt Luzern und der Gebr. Amberg Bauunternehmung AG sowie der Gebr. Amberg Generalunternehmung AG vom 29. Januar 2003 zuzustimmen und für die Rückzahlung des Darlehens an die Luzerner Pensionskasse LUPK einen Kredit von Fr. 1'104'545.60 zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 19. Februar 2003

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 2/2003 vom 19. Februar 2003 betreffend

Unterbaurechtsvertrag, Liegenschaft Kreuzbuch,

Abschluss des Vertrages zwischen der Stadt Luzern und der Gebr. Amberg Bauunternehmung AG sowie der Gebr. Amberg Generalunternehmung AG,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 58 Abs. 3 Ziff. 3, Art. 60 Abs. 2 lit. b, Art. 67 Ziff. 2 lit. c und Art. 69 lit. b Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Dem Abschluss des Unterbaurechtsvertrages zwischen der Stadt Luzern und der Gebr. Amberg Bauunternehmung AG sowie der Gebr. Amberg Generalunternehmung AG vom 29. Januar 2003 wird zugestimmt, und für die Rückzahlung des Darlehens an die Luzerner Pensionskasse LUPK wird ein Kredit von Fr. 1'104'545.60 bewilligt.
- II. Der Beschluss gemäss Ziff. I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 10. April 2003

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Ruedi Schmidig
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

